

Stellungnahme des Arbeitskreises G5 zur Anhörung zur Drucksache 18/13826 („Wahrung der politischen Neutralität...“) auf Antrag der AfD im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtags NRW (2. Oktober 2025)

*Offene Gesellschaften gehen selten an ihren Gegner*innen zugrunde – sondern meist am fehlenden Engagement ihrer Befürwortenden.*

Mit der Anhörung auf Antrag der AfD im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtags NRW wird der Versuch unternommen, unter dem Deckmantel parlamentarischer Kontrolle demokratische Träger der Jugend(sozial)arbeit öffentlich zu diskreditieren. Der Arbeitskreis G5 nimmt die aktuelle Entwicklung mit großer Sorge wahr

Hier werden Räume der Demokratie angegriffen – mit dem Ziel, sie zu schwächen.

Wir erwarten von allen demokratischen Parteien im Landtag, dass sie diesen Angriffen auf die freie und gemeinwohlorientierte Jugend(sozial)arbeit entschieden entgegenreten. Wer der AfD in diesem Kontext Raum gibt, normalisiert ein Vorgehen, das demokratische Infrastruktur unter Verdacht stellt und zivilgesellschaftliche Akteur*innen unter Druck setzen will.

Demokratische Jugend(sozial)arbeit ist kein Skandal. Sie ist essenziell. Und sie ist verfassungsrechtlich geschützt.

Im Arbeitskreis G5 haben sich die fünf landeszentralen Trägergruppen der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit in Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen– von der offenen bis zur verbandlichen, von der kulturellen und sozialpädagogischen Jugendbildung bis zur Jugendsozialarbeit. Gemeinsam gestalten wir die Infrastruktur, die jungen Menschen Beteiligung, Orientierung und Entwicklung ermöglicht - in Städten, Dörfern und Quartieren in allen Regionen des Landes. Es gibt kaum einen Ort in NRW, an dem unsere Strukturen nicht wirken.

Mehrere unserer Träger wurden im Vorfeld der Anhörung angegriffen – in Anfragen, öffentlichen Erklärungen oder als vermeintliche „Sachverständige“ aufgerufen.

Wir sagen deutlich: Das ist kein Beitrag zur Transparenz. Das ist ein Angriff auf junge Menschen und ihre selbstbestimmten demokratischen Räume.

Jugend(sozial)arbeit steht – laut § 11 SGB VIII und §§ 2, 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW (3. AG-KJHG NRW) – in der Pflicht, junge Menschen zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement zu befähigen. Genau das tun unsere Träger – und zwar mit aller Klarheit gegen Ausgrenzung, Rassismus, Queerfeindlichkeit, Antisemitismus und jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Dafür stehen wir alle gemeinsam ein.

Wenn Akteur*innen, die sich für eine offene und demokratische Gesellschaft stark machen, plötzlich unter Rechtfertigungsdruck geraten, dann läuft etwas grundlegend falsch. Wer sich gegen Rechtsextremismus stellt, ist nicht das Problem – sondern Teil der Lösung.

Während hier versucht wird, Zweifel zu säen, leisten unsere Träger täglich praktische Demokratieförderung – in Jugendzentren, Theaterprojekten, Sozialtrainings, Verbandsgruppen, Werkstätten, Beratungsstellen und mobilen Teams. Wir tun das fundiert, transparent, gesetzlich legitimiert – und mit Haltung.

Unsere Arbeit ermöglicht, dass junge Menschen Räume finden, in denen sie lernen, ihre Stimme zu erheben.

Wir erwarten von allen demokratischen Parteien, dass diese Räume auch morgen noch offenstehen.

Die dem Arbeitskreis G5 angehörenden freien Träger der Kinder- und Jugendförderung stellen in den Kommunen in NRW wertvolle (Frei-)Räume für junge Menschen zur Verfügung und wirken damit aktiv an einer lebendigen Demokratie mit. Junge Menschen sind unsere Zukunft. Gleichzeitig erleben wir, dass freie Träger der Kinder- und Jugendförderung vermehrt mit dem Hinweis auf das sog. Neutralitätsgebot unter Druck gesetzt werden.

Dabei ist Jugend(sozial)arbeit schon nach ihrem gesetzlichen Auftrag (§ 11 und 12 SGB VIII) nicht neutral und muss es auch nicht sein.

Wir erwarten von allen demokratischen Parteien im Landtag wie auch in den Kommunen in NRW, dass sie Angriffen auf verfassungsrechtlich verbrieft Rechte der freien und gemeinwohlorientierten Jugend(sozial)arbeit entschieden entgegenreten.

Kinder- und Jugendförderung ist Demokratieförderung - Zusammenfassung der Fakten

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind Grundrechtsträger. Aus diesem Grund sichert das SGB VIII freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Selbständigkeit bei der Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu (§ 4 Abs. 1 SGB VIII). Und: Kinder- und Jugendförderung ist Demokratieförderung. Sie folgt einem gesetzlichen Auftrag, ist ein Ort der Demokratie und politischen Bildung. Hier erleben Kinder und Jugendliche nicht nur demokratische Mitbestimmung, sondern sie werden darin bestärkt, zu handeln, mitzuentcheiden und gesellschaftliche Mitverantwortung zu übernehmen. Darüber hinaus ist die Jugend(sozial)arbeit zentrale Akteurin in der Prävention von politischer Radikalisierung im Jugendalter.

Genau diese Freiheitsrechte betont auch die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der AfD, Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen in NRW, Drucksache 18/14721 vom 08.07.2025. Darin stellt die Landesregierung klar, welche Freiheitsrechte freie Träger in einem demokratischen Gemeinwesen haben, dies gilt auch für die freien Träger der Jugend(sozial)arbeit:

"Während somit der Staat als Zuwendungsgeber selbstverständlich zur Neutralität verpflichtet ist, wäre es ein grundlegendes Missverständnis des freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens anzunehmen, die der Sphäre der Zivilgesellschaft zuzuordnenden Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger seien im Rahmen der Ausübung ihrer grundrechtlich geschützten Freiheiten ebenfalls zu politischer Neutralität verpflichtet. Vielmehr gewährleistet das Recht zur freien Meinungsäußerung eine freie geistige Auseinandersetzung über Gegenstände von allgemeinem Interesse und staatspolitischer Bedeutung; umfasst ist damit gerade auch das Recht auf freie politische und kollektive Meinungsäußerung. Neben natürlichen Personen können auch inländische juristische Personen des Privatrechts und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen Trägerinnen der Grundrechte auf Versammlungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sein."
GroßeAnfrage-Antwort

Auch die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat bei ihrer diesjährigen Sitzung im Mai 2025 einen wichtigen Beschluss zur Rolle der Jugendarbeit für eine funktionierende Demokratie gefasst und ein deutliches Bekenntnis zur Stärkung der Jugendarbeit und gegen ein vermeintliches Neutralitätsgebot in der außerschulischen Bildung abgegeben (vgl. TOP 7.1 Jugendarbeit stärken – Für einen demokratischen Diskurs:

Zum Protokoll der JFMK)

In ihrem Beschluss: „Jugendarbeit stärken – Für einen demokratischen Diskurs“ stellt die JFMK klar:

„Aus Sicht der JFMK ist ein sogenanntes Neutralitätsgebot verfassungsrechtlich nicht normiert.“

Die JFMK macht vielmehr deutlich, dass das demokratische Engagement junger Menschen kein Widerspruch zu einer verfassungsrechtlich fundierten Förderung sei. Im Gegenteil: Jugendarbeit

ist politisch – und darf es auch sein. Öffentliche Institutionen haben das satzungsgemäße Eigenleben der Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Förderung ihrer Arbeit zu achten (vgl. Ziffer 4 des Beschlusses).

Konkret heißt es im Beschluss der JFMK weiter:

„Die JFMK beobachtet, dass Träger und Fachkräfte der Jugendarbeit sowie Ehrenamtliche und jugendpolitische Gremien vor Ort (u. a. Jugendbeteiligungsgremien etc.) zunehmend mit demokratie- und menschenfeindlichen Überzeugungen von Vertreterinnen und Vertretern rechtsextremistischer Positionen konfrontiert werden. Ein „Vorwurf“, den diese Seite erhebt, ist, dass Träger, Fachkräfte, Ehrenamtliche und Jugendgremien gegen ein sogenanntes „Neutralitätsgebot“ verstoßen. Aus Sicht der JFMK ist ein sogenanntes Neutralitätsgebot verfassungsrechtlich nicht normiert. Die Vorgaben des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) können nicht auf ein sogenanntes Neutralitätsgebot reduziert werden, sondern sind im Zusammenhang mit anderen verfassungsrechtlichen Geboten einzuordnen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Menschenwürde, der Wesensgehalt der Grundrechte und die sogenannten Strukturprinzipien (Demokratie-, Sozialstaats- und Rechtsstaatprinzip einschließlich Gewaltenteilung), die als unveränderliche Grundsätze in der Verfassung festgeschrieben sind (vgl. Art. 1 bis 20 GG, insb. Art. 19 Abs. 2 GG sowie Art. 79 Abs. 3 GG).“

Denn, so die JFMK: *„Freie Träger der Jugendarbeit sind Grundrechtsträger [...]. Ihnen steht ein weiter Spielraum in Bezug auf politische Positionierung zu.“*

Die JFMK betont insbesondere auch die Bedeutung der Jugendarbeit für eine funktionierende Demokratie:

„Eine funktionierende Demokratie braucht alle Bürgerinnen und Bürger – gerade auch die junge Generation –, um demokratische Werte zu leben und zu verteidigen. Hierbei kommt der öffentlichen und freien Jugendarbeit eine bedeutende Rolle zu. Sie ist ein unverzichtbares soziales Infrastrukturangebot für das Aufwachsen junger Menschen jenseits von Familie und Schule. Jugendarbeit bietet jungen Menschen im besten Sinne Entwicklungsräume. Sie unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Orientierungssuche u. a. nach demokratischen und solidarischen Werten. Die Angebote der Jugendarbeit ermöglichen Erfahrungsräume für Selbsterprobung und demokratische Praxis.“

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der AfD Parteipolitische Neutralität von Jugendverbänden und Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, Drucksache 18/13588 vom 24.04.2025 verweist auch die Landesregierung auf die verfassungsrechtlich verbrieften Rechte der Träger der Jugendarbeit:

„Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich zivilgesellschaftliches Engagement, die Ausübung verfassungsrechtlich garantierter Grundrechte sowie die öffentliche Auseinandersetzung mit politischen Positionen auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Zivilge-

sellschaftliches Engagement für ein friedliches Zusammenleben und gegen menschen- und demokratiefeindliche Tendenzen sind Kernelemente unseres Verfassungsstaates und des staatlichen Auftrags der politischen und demokratischen Bildung junger Menschen.

Es ist Aufgabe des Staates für den Erhalt der freiheitlich demokratischen Grundordnung einzutreten. Dies kann unter anderem auch durch eine aktive und passive Unterstützung zivilgesellschaftlichen Engagements über Zuwendungen gem. §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung, fachbezogene Pauschalen gem. dem jeweils gültigen Haushaltsgesetz (§ 29 Abs. 7) (aktiv) und/oder Steuerbegünstigungen gem. §§ 51 ff. Abgabenordnung (passiv) erfolgen. Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe dürfen an der genannten Unterstützung partizipieren. Gleichzeitig sind sie Grundrechtsträger und haben demnach u. a. garantierte Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Schranken (Artikel 5 und 8 GG). Auch im Rahmen einer Steuerbegünstigung ist darauf hinzuweisen, dass es nach Ziffer 16 des Anwendungserlasses zur AO § 52 nicht zu beanstanden ist, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft wie ein freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu tagespolitischen Themen Stellung bezieht, auch wenn diese außerhalb ihrer Satzungszwecke liegen.“ (vgl. gesamte Antwort der Landesregierung, Drucksache 18/13588 vom 24.04.2025).

Deutlich zusammengefasst heißt es dort weiter:

„In Nordrhein-Westfalen gilt:

- Örtliche öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind gemäß § 1a Absatz 1 Erstes AG-KJHG die Kreise und kreisfreien Städte bzw. kreisangehörige Städte, die nach § 2 Erstes AG-KJHG zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wurden. Mit ihren Jugendämtern erfüllen sie die Aufgaben nach dem SGB VIII im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung. Dem Land kommt dabei keine Steuerungsfunktion zu. Vielmehr ist die kommunale Selbstverwaltung vom Land zu wahren.*
- Die im SGB VIII benannte Selbstständigkeit der freien Träger sowie die Förderung des satzungsgemäßen Eigenlebens der Jugendverbände ist zu achten und wahren.*
- Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind Grundrechtsträger, die auch im Rahmen einer öffentlichen Förderung geschützt sind.*
- Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Jugendverbände, werden unabhängig ihrer politischen Betätigung gefördert, solange sie sich im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung bewegen. Eine Beteiligung an verfassungskonformen Demonstrationen oder politische Meinungsäußerungen führen demnach nicht zum Entzug oder der Versagung von Fördermitteln.“*

September 2025